

## **Satzung des Wintersportverein Südharz e.V. (WSV Südharz e.V.) in Bad Sachsa**

Der am 08.01.1911 gegründete Wintersportverein Bad Sachsa e.V., der auf Grund des Verschmelzungsvertrages vom 28.06.2018 mit dem Wintersportverein Wieda von 1923 e.V. verschmolzen ist, führt nunmehr den Namen Wintersportverein Südharz e.V.

### **§ 1 Zweck**

Zweck des "Wintersportverein Südharz e.V." ist die Hebung, Pflege und Förderung des Wintersports auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit und des Amateurgedankens, insbesondere in allen Wintersportarten.

Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung ("Steuerbegünstigte Zwecke", §§ 51 ff. AO).

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 2 Name des Vereins**

Der Name des Vereins lautet:

Wintersportverein Südharz e.V.  
(Kurz: WSV Südharz e.V.)

und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen unter der Registernummer 170054 eingetragen.

### **Sitz und Geschäftsjahr**

Der Sitz des Vereins ist Bad Sachsa (Harz).

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft kann von jedem Freund des Wintersports erworben werden. Vorausgesetzt ist weiter lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand. Soweit der oder die Antragstellende noch nicht das 18.

Lebensjahr vollendet hat, ist das schriftliche Einverständnis des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung an den 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils am Ende des Geschäftsjahres
- b) durch Tod,
- c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss des Vorstandes erfolgen kann,
- d) durch Ausschließung mangels Interesses, die durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.

Auf Grund der Mitgliedschaft entstandene Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben durch das Erlöschen der Mitgliedschaft unberührt.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche an den Verein hinsichtlich des Vereinsvermögens.

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt. Eine Ehrenmitgliedschaft kann von der Mitgliederversammlung aberkannt werden, wenn sich das Ehrenmitglied einer Straftat schuldig gemacht, die mit Freiheitsentzug geahndet wurde.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied

- a) die im §4 vorgesehenen Pflichten der Mitglieder gröblich oder den Grundsätzen der vorliegenden Satzung gröblich zuwiderhandelt
- b) mit seinen Beitragszahlungen nach Ablauf des Geschäftsjahres im Rückstand ist und zweimal vergeblich gemahnt wurde
- c) gegen die Gesetze des sportlichen Lebens oder sonst gegen Sitten und Anstand gröblich verstößt.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstands hat das Mitglied das Recht des Einspruchs, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

#### **§ 4**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht der Teilnahme an den Jahres- bzw. Mitgliederversammlungen und deren Abstimmung. An den sonstigen Veranstaltungen und an der Benutzung der Einrichtungen des Vereins sind alle Mitglieder nach den jeweiligen Bestimmungen teilnahmeberechtigt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinsbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird. In Härtefällen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitgliedes.

Sie verpflichten sich zur Einhaltung der Satzung. Erfüllungsort für die Bezahlung der Vereinsbeiträge ist Bad Sachsa (Harz).

## **§ 5**

### **Gewinne und sonstige Vereinsmittel**

Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- 1) Der Vorstand, dieser setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, dem Schriftwart und dem Kassenwart und wird von der Jahreshauptversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- 2) die Jahreshaupt- bzw. Mitgliederversammlung.

## **§ 7**

### **Vorstand des Vereins**

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als € 1.500,00 ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von zwei Wochen durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden.

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a) die Bearbeitung und Durchführung der auf den Jahreshaupt- bzw. Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
- b) die Entscheidung über Aufnahme neuer Mitglieder.
- c) die Vertretung des Vereins gegenüber der Öffentlichkeit und im Verkehr mit anderen Sportverbänden.
- d) die Verhängung von Strafen:
  - a. Verwarnung
  - b. Startverbot
  - c. Ausschluss aus dem Verein,
- e) die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Wenn während der Wahlperiode das Amt des 1. Vorsitzenden frei wird, so tritt der 2. Vorsitzende an seine Stelle. Das Amt des 2. Vorsitzenden ist dann durch Zuwahl, die durch den Vorstand vorgenommen wird, bis zur nächsten Jahreshauptversammlung zu besetzen. Die gleiche Regelung gilt, wenn andere Ämter im Vorstand frei werden.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:

- 1) Satzungsänderungen,
- 2) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung,
- 3) die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- 4) die Ausschließung eines Mitgliedes,
- 5) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.

Die Einladung zur Jahreshauptversammlung und zur Mitgliederversammlung erfolgt mit schriftlicher Einladung unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung, mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann seine Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen. Die Einladung hat per Brief oder E-Mail und mindestens einmal im Harzkurier zu erfolgen.

## **§ 9** **Auflösung und Zweckänderung**

Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Nach einer Auseinandersetzung oder einem Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das Vereinsvermögen an ähnliche steuerbegünstigte Vereine oder Einrichtungen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke weiterzuleiten. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden dürfen.

Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung hat im Harzkurier mit öffentlicher Bekanntmachung und schriftlicher Einladung unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung, mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen.

## **§ 10** **Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Vorstandsmitglieder des Vereins sind im Rahmen geltender Beschlüsse des Vorstandes befugt personenbezogene Daten des Mitglieds ausschließlich und alleine für Vereinszwecke auf privaten passwortgeschützten PCs zu verarbeiten. Das Mitglied stimmt dieser Art und Weise der Verarbeitung durch seine Mitgliedschaft im Verein zu. Diese Zustimmung ist jederzeit widerruflich durch schriftlichen Widerruf an den Vorstand. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Als Mitglied des KSB Göttingen-Osterode, des LSB Niedersachsen, Niedersächsische Skiverband, Niedersächsischer Leichtathletikverband ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an die Landesverbände im Rahmen der jährlichen Bestandserhebung zu melden. Übermittelt werden können dabei Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Adresse und Kontaktdaten (Telefon, Fax, eMail); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

Der Verein informiert über Print – und Telemedien sowie sozialen Medien und auf seiner Homepage regelmäßig über besondere Ereignisse. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:

- 1) Feststellung der vorschriftsmäßigen Einladung
- 2) Protokollgenehmigung
- 3) Jahresbericht des Vorstandes
- 4) Bericht des Kassenwarts und der Kassenprüfer
- 5) Entlastung des Vorstandes
- 6) Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer ( alle zwei Jahre )
- 7) Beschlussfassung über den Jahresbeitrag
- 8) Verschiedenes

In der Mitgliederversammlung ist Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Stimmhaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr erreicht haben.

Die Mitgliederversammlungen sind bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig.

Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn nur ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung verlangt.

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift wird den Mitgliedern innerhalb von 1 Monat öffentlich zugänglich gemacht. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt unverzüglich die entsprechenden Verbände von dem Widerspruch des Mitglieds.

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens per E-Mail oder sozialen Medien bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett des Vereins.

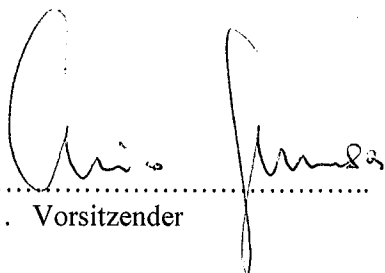
Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffend, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## § 11

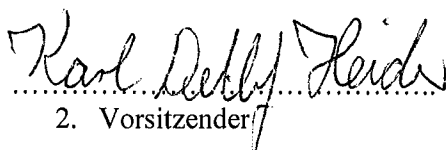
### Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 29.03.2019 beschlossen worden. Sie tritt mit diesem Tage in Kraft. Die bisherige Satzung ist gleichzeitig aufgehoben worden.

Bad Sachsa, den 29.03.2019.



.....  
1. Vorsitzender



.....  
2. Vorsitzender